Informationen zum Antragsverfahren

<u>einer Bescheinigung gemäß Rechtsgrundlagen §§ 7i, 10f und 11b</u> Einkommensteuergesetz (EStG); Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)

Voraussetzung

1. Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss nach den Vorschriften des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes ein Baudenkmal oder Teil eines Denkmalschutzgebietes sein.
2. Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang dazu erforderlich sein, das Gebäude oder den Gebäudeteil als Baudenkmal zu erhalten oder sinnvoll zu nutzen. Für bestehende Gebäude innerhalb des Denkmalschutzgebietes, die keinen eigenen Denkmalwert haben, müssen die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalschutzgebietes erforderlich sein.
3. Die Baumaßnahmen müssen vor Beginn ihrer Ausführungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.
4. Die Abstimmung kann im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungs- oder Baugenehmigungsverfahrens erfolgen und ist im Abstimmungsprotokoll/-beleg (getrennt nach Antragsart) zu dokumentieren.
5. Die Genehmigung erfolgt über eine Baugenehmigung, eine Denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder über eine Genehmigung nach § 12 SächsDSchG.
6. Weitere Auskünfte dazu finden Sie auf unserer Homepage unter Allgemeine Informationen und den zur Verfügung gestellten Formularen.
7. Bitte beachten Sie, dass nicht alle genehmigungsfähigen Aufwendungen gleichzeitig auch steuerlich bescheinigungsfähig sind. Die Anlage 2 dient in diesem Fall zur Orientierung, was bescheinigungsfähig sein kann und was nicht.

Aufwendungen, die ausschließlich auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Eigentümers beruhen, können nicht in die Bescheinigung aufgenommen werden.

Grundsätzlich bedarf jede Änderung der erneuten vorherigen Abstimmung. Diese kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch die nachträgliche Erteilung der Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Aufwendungen für nicht abgestimmte Maßnahmen werden nicht bescheinigt.

Bei Wohnungseigentum gilt der Kaufvertrag als Stichtag.

Antragsunterlagen

Nur vollständig eingereichte Anträge können auch bearbeitet werden!

- ☐ Anlage 1 – Aufstellung der Rechnungen (**<u>zuzüglich</u>** in Excel-Datei per E-Mail)
- ☐ Originalrechnungen **und** Zahlungsnachweise (Kontoauszüge, Quittungen, …)
- ☐ Kopie <u>Antrag</u> auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung
- ☐ Kopie denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung
- ☐ Bestätigung denkmalschutzrechtliche Abnahme
- ☐ Anlage 5 - Nachweis der **<u>Steuerlichen Abstimmung</u>**
- ☐ Fotodokumentation (Zustand **vor** und **nach** Fertigstellung der Maßnahme
- ☐ Anlage 7 - gegebenenfalls Vollmacht
- ☐ Anlage 6 – dieses Informationsblatt unterschrieben zurück

Eigentumswohnungen zusätzlich:

- ☐ Kaufvertragsurkunde bzw. Angebots- und Annahmeurkunde (vollständige Kopie)
- ☐ Zahlungsbelege / Bestätigung des Bauträgers über vollständige Baupreiszahlung

Pauschalrechnungen / Abschlagsrechnungen sind nur durch Angebote oder Leistungsverzeichnisse prüfbar.

Rechnungen und Angebote müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. Bescheinigt werden nur tatsächliche Aufwendungen, Skonti und Rabatte mindern diese.

Gebühren

Für die Bescheinigung werden Gebühren in Höhe von 40,00 € bis 1.000,00 € erhoben.

Vorlage der Bescheinigung beim Finanzamt

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen. Aufwendungen, die im Rahmen der Bescheinigung nicht berücksichtigt sind, können unter Umständen anderweitig steuerlich geltend gemacht werden. Informieren Sie sich bitte ggf. bei Ihrem Steuer- oder Finanzberater. *Aufwendungen die grundsätzlich nicht bescheinigt werden z. B.:*

- Erwerbskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten / Finanzierung
- Erschließungsbeiträge nach kommunalen Abgabenrecht
- Entrümpelung, Entkernung
- Neubauten, neue Gebäudeteile / Anbauten
- Nicht zum Gebäude gehörende eigenständige Wirtschaftsgüter / Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (z. B. Beleuchtung, Möbel u.a.)
- Luxusaufwendungen, Nutzerwünsche (z. B. Sauna, Whirlpool, besondere Elektroausstattungen, SAT/Netzwerk, Sonnenschutzsysteme u. a.)
- Eigenleistungen / Nachbarschaftshilfe
- Werkzeuge, Arbeitsmittel, -kleidung
- laufende Unterhaltungskosten

Nicht alle genehmigten/abgestimmten Maßnahmen erfüllen i.d.R. auch die

Bescheinigungsvoraussetzungen z. B.:

Maßnahmen ausschließlich zur Optimierung der wirtschaftlichen Nutzung

- Klima-, Lüftungs-, Solar-, Photovoltaikanlagen, Alarmanlagen, zusätzliche Kamine/Heizsysteme, Kleinkläranlagen, Wärmeverbundsysteme
- neue Gebäudeteile oder Ausbauten zur Erweiterung der Nutzfläche (z. B. Anbauten, Terrassen, Balkone, Wintergärten, Dachgeschossausbau, Aufzüge u.a.)
- Dach- und Kunststofffenster

(keine abschließende Aufzählung möglich)

Aufwendungen für Außenanlagen, wenn diese Kulturdenkmalqualität zukommt, können Steuerbegünstigungen nach § 10 g EStG separat beantragt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Zurücksetzen Drucken